

IM 164b: Schulpflicht und Entschuldigungspraxis

Version für Eltern

11. Februar 2021

Liebe Mitglieder der Schulgemeinschaft,

Sie wissen es: Seit Anfang dieses Schuljahres ist zwar die Präsenzplicht grundsätzlich aufgehoben, aber Schulpflicht besteht im Gegensatz zum ersten Lockdown; ich hatte wiederholt darauf hingewiesen¹. Diese beinhaltet nicht nur die bloße Präsenz im Unterricht, sondern auch die aktive Teilnahme am Unterricht bzw. bei Leistungsüberprüfungen.

Die meisten Schüler*innen kommen diesen Pflichten auch im Fernunterricht vorbildlich nach. Auch ihre Erziehungsberechtigten entschuldigen ihre Kinder, wenn einmal aus zwingenden Gründen die Teilnahme am Fernunterricht nicht möglich war, oder lassen sie im voraus beurlauben. Vielen Dank für alles vorbildliche Verhalten!

Ich weise aus aktuellem Anlass auf die bekannten Grundsätze des Entschuldigens bzw. Beurlaubens hin, wie sie in der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg geregelt sind². Außerdem teile ich einige Regelungen mit, die den Besonderheiten des Fernunterrichts gerecht werden.

Was bedeutet das fürs GBG?

- **Für die Schüler*innen 5-12**

Die Schüler*innen 5-12 nehmen an den Angeboten des Fernunterrichts (über Moodle oder Webex) teil, beteiligten sich aktiv am Unterricht, halten Abgabetermine ein und nehmen – sollte das einmal nicht möglich sein – mit den Lehrkräften Kontakt auf.

- **Für die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler*innen:**

Die Grundsätze, die in die Schulordnung des GBG Eingang gefunden haben, finden sich im Hausaufgabenplaner bzw. dem Kursstufenbuch der Schüler*innen, auch auf der Homepage der Schule³. Dies bedeutet:

- Die Erziehungsberechtigten kommen ihrer Entschuldigungspflicht nach. **Sie adressieren Entschuldigungen und Beurlaubungsgesuche Ihrer Kinder per Mail fristgerecht an die Klassenleitungen. Die sonst übliche telefoni-**

1 Vgl. https://www.gbg-rheinfelden.de/images/IM_139_SJ-Beginn_2020_21.pdf; 30.01.2021

2 http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/hsp/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=2&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulBesVBWV5P1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint; 30.01.2021.

3 Vgl. <https://www.gbg-rheinfelden.de/index.php/sekretariat/schulinterne-regelungen/regeln-zur-schulbesuchspflicht>; 20.01.2021.

sche Entschuldigung über das Sekretariat entfällt während der Schulschließung.

- Sie informieren die Schule auch bei Netzproblemen. Das hilft allen Beteiligten.
- Sie bitten, wenn nötig, rechtzeitig um Beurlaubung.
 - Die Regeln, wofür und von wem (Klassen- bzw. Schulleitung) beurlaubt werden kann, sind landeseinheitlich genau definiert⁴. Es ist übrigens immer die Schule, die beurlaubt; es sind nie die Erziehungsberechtigten.
- Sie halten im Sinne der Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus ihre Kinder zur Teilnahme am Unterricht an.
 - Mir ist wohl bewusst, dass das für manche Erziehungsberechtigten als zusätzliche Belastung in ohnehin belastenden Zeiten empfunden wird. Zum einen aber kommen die Eltern damit ihrer gesetzlichen Pflicht nach. Zum anderen bedeutet Erziehungspartnerschaft, dass Erziehungsberechtigte dabei nicht allein sind. Bitte nehmen Sie mit der Schule Kontakt auf, wenn es dabei Probleme geben sollte. **Im Zusammenspiel von Elternhaus, Sozialarbeiterin und Schule können wir – so ist meine Erfahrung in vielen Fällen – unseren Kindern und Jugendlichen auch in dieser Ausnahmesituation beistehen.**
 - Zur Beachtung: Lehrkräfte können bei auffälliger Nichtteilnahme von Schüler*innen am Fernunterricht auch mit den Eltern Kontakt aufnehmen. Dies ist ebenfalls Teil der Erziehungspartnerschaft.

Wie immer: Rückfragen und Anmerkungen bitte an habermaier@gbg-rheinfeld.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Volker Habermaier, OstD**
Schulleiter

4 Vgl. Fußnote 2.